

Sitzungsvorlage

3. Bauleitplanung: FNP 2030 – 25. Änderung zur Positivplanung Windenergie „Windpark Schweinberg“ - Gemeinde Hardheim

Aufstellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2030

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt werden. Bereits bis 2030 ist das Ziel, mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien vor allem aus Wind- und Solarenergie zu decken. Die Gemeinde Hardheim ist sich Ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst. Der Gemeinderat von Hardheim hat bereits zum Jahresbeginn mit großer Mehrheit beschlossen, sich der kommunalen Windkraftplanung anzunehmen und proaktiv die Umsetzung von Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet voranzutreiben.

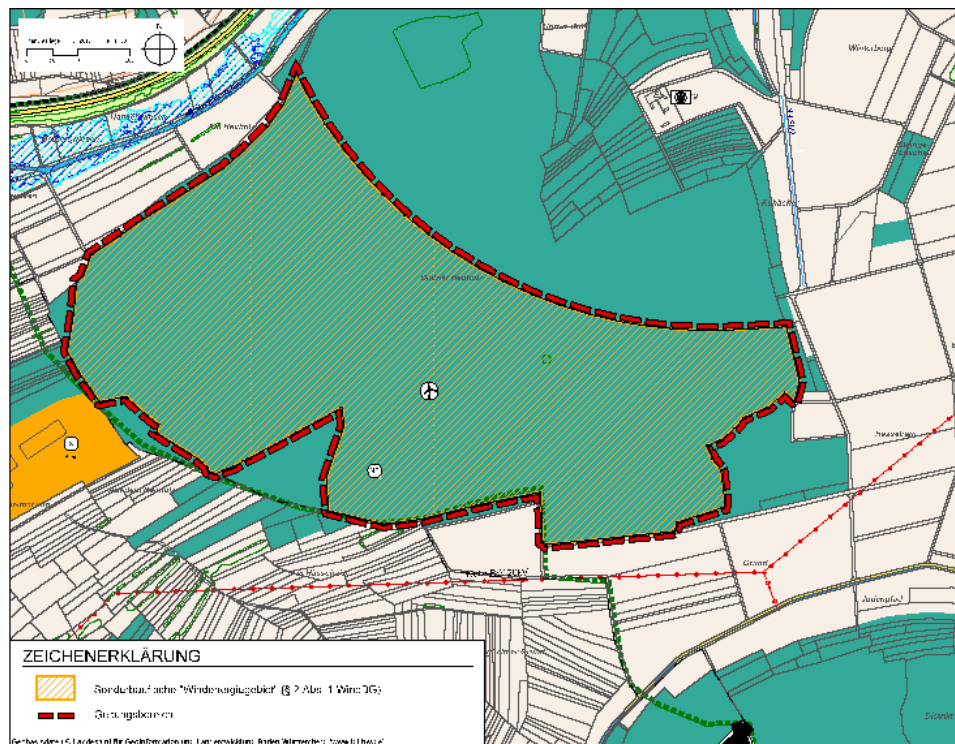
Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ vorgesehen.

Die Planung folgt dabei auch den übergeordneten Grundsätzen zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Darüber hinaus werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans folgende Ziele verfolgt:

- Umsetzung von Maßnahmen gegen den Klimawandel
- Steuerung einer raumverträglichen Integration von Windenergieanlagen
- Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien im Rahmen der Energiewende, hier Windkraft
- Optimale Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen, im Sinne der Energiewende
- Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Eigenstrom aus erneuerbaren Quellen

Die Fläche kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen zur Nutzung der Windenergie sind als sogenannte Rotor-Out-Flächen konzipiert. Dies bedeutet, dass die Windenergieanlagen zwar innerhalb der dargestellten Flächen zu errichten sind, die Rotorblätter jedoch die Gebietsgrenzen überstreichen dürfen.

Diese Klarstellung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 4 WindnBG. Ein Übertreten ist zulässig, soweit keine rechtlichen Einschränkungen (z. B. Schutzbereiche, Sicherheitsabstände oder sonstige Restriktionsflächen) entgegenstehen. Durch die Rotor-Out-Regelung wird die vollständige Anrechenbarkeit der Vorrang-Eignungsfläche im Sinne von § 4 Abs. 3 WindnBG sichergestellt.

Verfahren:

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Bereits am 27. November 2024 war die Fläche Bestandteil eines Aufstellungsbeschlusses im Rahmen der Positivplanung Windenergie der Gemeinde Hardheim. Damals wurden insgesamt vier Gebiete einbezogen, für die im Flächennutzungsplan eine Änderung in eine Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ vorgesehen war.

Da die Gebiete nun getrennt weitergeführt werden, ist eine erneute Beschlussfassung für den Windpark Schweinberg erforderlich geworden.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zur Positivplanung Windenergie „Windpark Schweinberg“ – Gemeinde Hardheim entsprechend dem Lageplan vom 23.03.2026.